

über die Verfassung bis zu den Grundsätzen der staatlichen Leitungstätigkeit spannt sich der Bogen seines wissenschaftlichen Einflusses auf das sozialistische Staatsrecht.

Lenin verband die Lösung staatsorganisatorischer Fragen stets damit, die Erkenntnisse und Grundlagen der Wissenschaft anzuwenden und zu vertiefen. So schrieb er in seiner letzten Arbeit „Lieber weniger, aber besser“: „Wir müssen uns, koste es, was es wolle, zur Erneuerung unseres Staatsapparats die Aufgabe stellen: erstens zu lernen, zweitens zu lernen und drittens zu lernen, und dann zu kontrollieren, ob die Wissenschaft bei uns nicht toter Buchstabe oder modische Phrase geblieben ist..., ob die Wissenschaft wirklich in Fleisch und Blut übergegangen, ob sie vollständig und wirklich zu einem Bestandteil des Alltags geworden ist.“<sup>44</sup>

Zu den grundlegenden, die staatsrechtliche Forschung der DDR befruchtenden Quellen gehört das Wirken der SED im Kampf um die Herausbildung des neuen Staatsrechts. Dazu zählen die Aktivitäten der Partei zur Ausarbeitung der ersten Verfassung unseres Landes sowie zur Weiterentwicklung der Verfassungs- und der gesamten Staatsrechtsgesetzgebung bis in die Gegenwart (vgl. Kap. 2). Wichtige Impulse erhält die Wissenschaft vom Staatsrecht der DDR aus dem Programm der SED, den Materialien der Parteitage der SED und den Plenartagungen des Zentralkomitees der SED.

Äußerst bedeutsam für die wissenschaftliche Tätigkeit sind die Verfassung der DDR, staatsrechtliche Gesetze und Rechtsvorschriften, das Wirken der Volkskammer, des Ministerrates und des Staatsrates sowie die Arbeit und die Erfahrungen der örtlichen Staatsorgane.

Viele Erkenntnisse wurden aus dem Studium der sowjetischen Staatsrechtswissenschaft und der Staatsrechtswissenschaft anderer sozialistischer Länder gewonnen. In zunehmendem Maße entwickelt sich auch auf dem Gebiet des Staatsrechts die unmittelbare Forschungs Kooperation mit der Sowjetunion und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft zur Lösung gemeinsamer Entwicklungsprobleme.

So wird gemeinsam die Frage untersucht, wie die Lehre von den Sowjets entsprechend

den konkret-historischen Erfordernissen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu verwirklichen ist.<sup>45</sup> Forschungsaufgaben dieser Art orientieren die Staatsrechtswissenschaftler in den sozialistischen Ländern auf die kooperative Lösung grundlegender Fragen der politischen Machtausübung. Sie entsprechen auch der ureigensten Funktion der marxistisch-leninistischen Staatsrechtswissenschaft, die wie andere Wissenschaftsdisziplinen und gemeinsam mit diesen wissenschaftlichen Vorlauf für politische Entscheidungen zu schaffen hat.

#### 1.4.

### **Überwindung des bürgerlichen Staatsrechtsdenkens im Prozeß der Entwicklung der sozialistischen Staatsrechtswissenschaft**

Die Wissenschaft vom Staatsrecht der DDR entstand und entwickelte sich von Beginn an, indem sie konsequent mit der bürgerlichen Staatsrechtswissenschaft brach und sich insbesondere mit der bürgerlichen deutschen Staatsrechtswissenschaft offensiv auseinandersetzte. Das bürgerliche staatsrechtliche Denken war besonders auch hinsichtlich des Verhältnisses der Bürger zum Staat zu überwinden.

Karl Polak umriß diese entscheidende Frage wie folgt\*. „Die Grundlage des Staatsrechts kann nicht die Konstituierung von Individualrechten gegenüber dem Staat sein. In der sozialistischen Gesellschaft, in der Staat und Volk, Gesellschaft und Individuum eins geworden sind, kommt für das Staatsrecht alles darauf an, diese Einheit zu entwickeln, die Tätigkeit des Staates zu einer solchen Entfaltung zu bringen, wie sie den Entwicklungsgesetzen des Volkes selbst sowie des Individuums entspricht. Die Wissenschaft muß als ihre Grundlage die Entwicklung der Gesellschaft selbst durch die proletarische

44 W. I. Lenin, Werke, Bd. 33, Berlin 1962, S. 476, vgl. auch S. 479 ff.; vgl. ferner M. Benjamin, „Lenins Programm zur Vervollkommnung der sozialistischen staatlichen Leitung“, Staat und Recht, 1973/4, S. 533 ff.; ders., „Die Einheit von Theorie und Politik im Wirken W. I. Lenins“, Staat und Recht, 1980/4, S. 290 ff.

45 Vgl. Die örtlichen Organe der sozialistischen Staatsmacht, Tendenzen ihrer Entwicklung in sozialistischen Ländern, Berlin 1978.